

Transkript Podcastfolge: Renate Künast und das BVerfG

Beitrag von Johanna Voget, Nicolas John und Justin Rennert

Beschreibung:

In dieser ersten Folge sprechen die wissenschaftlichen Mitarbeitenden Johanna Schaller und Nicolas John über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Hasskommentare gegen Renate Künast auf Facebook. Das Gericht konkretisiert in seiner Entscheidung die Maßstäbe für die Feststellung, ob die Kommentare auf dem sozialen Netzwerk in einer Abwägung der Rechtsgüter und Interessen der Parteien das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Politikerin verletzen und eine strafbare Beleidigung iSd § 185 StGB darstellen und stärkt die Position von Opfern digitaler Kommunikation.

Wer sich vertiefend über die Einzelheiten des Urteils informieren möchte, findet in der [April Ausgabe des DFN-Infobriefs Recht](#) einen ausführlichen Beitrag von Johanna Schaller.

Transkript:

00:00:06 Rennert

Weggeforscht - Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 John

Hallo und herzlich Willkommen zu dieser neuen Podcastfolge. Mein Name ist Nicolas John, mir gegenüber sitzt Johanna Schaller, wir sind wissenschaftliche Mitarbeitende am ITM in Münster in der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:26 John

Bevor ich heute zum Hauptthema dieser Folge komme, das aktuelle Bundesverfassungsgerichtsurteil zu den Hasskommentaren auf Facebook, möchten wir kurz und knapp auf die aktuellen juristischen Entwicklungen eingehen; also, was gibt es Neues?

00:00:41 John

Zum einen hat die Kommission den Entwurf des Europäischen Data Acts veröffentlicht. Das betrifft vor allem maschinengenerierte Daten, also zum Beispiel im Bereich von Internet of Things.

00:00:52 John

Nach diesem Entwurf sollen Usern und öffentlichen Stellen so vor allem auch Zugang zu den generierten Daten verschafft werden.

00:01:00 John

Dann ist jetzt ganz aktuell das Gesetz für faire Verbraucherverträge in Kraft getreten. Das heißt Verbraucherinnen und Verbraucher erlangen dadurch nun bei Verträgen besseren Schutz bei der Laufzeit, Kosten oder der Kündigung. Diese Änderungen werden sich vor allem zum Beispiel bei schnelleren Kündigungsmöglichkeiten, bei automatischen Vertragsverlängerungen niederschlagen oder auch einen vereinfachten Kündigungsbutton bei Online-Verträgen.

00:01:23 John

Und abschließend: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Bewerben der Tina Turner Tribute Show mit einer ähnlich aussehenden Künstlerin auf dem Plakat zulässig sei; die Sängerin Tina Turner selbst wirkt an dieser Show nicht mit und hatte daher geklagt, dass dort eine Verwechslungsgefahr gegeben sei und das Publikum fälschlicherweise denken könne, dass sie mitwirkt. Der BGH sagt jetzt aber ganz klar „Nein, hier überwiegt die Kunstfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht von Tina Turner. Der Eindruck einer Mitwirkung werde durch diese Plakate nicht erweckt.“

00:01:58 John

So nach diesem kleinen Überblick kommen wir jetzt auch zum Hauptthema dieser Folge, nämlich dem aktuellen Bundesverfassungsurteil zu den Hasskommentaren auf Facebook über Renate Künast. Ja, Johanna, Du hast den besten Überblick über dieses Thema. Worum geht es jetzt überhaupt erstmal?

00:02:15 Voget

Ja, Hallo erstmal auch von mir. Wer es nicht mitbekommen hat: es geht hier um ein Verfahren, was Renate Künast schon seit 2019 vor dem Landgericht und Kammergericht in Berlin und nun vor dem Bundesverfassungsgericht führt.

00:02:27 Voget

Führt Renate Künast. Wer sie nicht kennen sie ist eine Grünenpolitikerin, und grundsätzlich ist Hintergrund dieser ganzen Auseinandersetzung

ebender Sachverhalt, dass gegen sie Nutzerkommentare auf dem sozialen Netzwerk Facebook getätigt wurden, unter einem Beitrag, der eine Äußerung von Renate Künast falsch zitiert wiedergegeben hat. Sie hat im Jahr 1986 im Berliner Abgeordnetenhaus im Zusammenhang mit der damaligen Pädophiledebatte wohl einen Zwischenruf getätigt und dieser wurde nun auf Facebook zitiert „Komma wenn jetzt keine Gewalt im Spiel ist, ist Sex mit Kindern doch ganz ok ist mal gut jetzt“

und die Nutzer Kommentare unter eben diesem falsch zitierten Zitat so haben sie damals nicht gesagt beinhalteten Beschimpfungen wie zum Beispiel „Pädophilentrulla“, „Gehirnamputiert“ oder ähnliches. Künast verlangt jetzt von Facebook Auskunft bezüglich der Nutzerdaten von 22 eben dieser beschimpfenden Kommentatoren und rechtlich ist jetzt der Hintergrund, dass der Plattformbetreiber also in diesem Fall Facebook grundsätzlich die Anonymität der Nutzer schützen muss, also eine Auskunft nur im Ausnahmefall erteilen darf.

00:03:35 John

Also kann das jeder jederzeit einfach so, wenn sowas passiert.

00:03:39 Voget

Genau also grundsätzlich Auskunft beantragen kann man, aber Facebook muss es halt grundsätzlich oder kann es grundsätzlich nicht einfach so herausgeben, sondern dieser Auskunftsanspruch muss gerichtlich festgestellt werden und dieser Auskunftsanspruch besteht auch nur dann, wenn die Kommentare also hier diese Streitgegenständlichen Äußerungen der Nutzer, wenn die rechtswidrig sind, also unzulässig und dafür gibt es auch eine Rechtsgrundlage. Diese Ausnahmebefreiung sah vorher 14 Absatz 3 Telemediengesetz vor und nach einer Gesetzesänderung 00:04:10 Voget findet sich diese Ausnahmebefreiung nun in Paragraph 21 des Telekommunikations-, Telemedien-Datenschutzgesetzes.

00:04:16 Voget

Und Streitpunkt ist eben hier, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, auf das das Telemediengesetz verweist, vorsieht, dass eine solche rechtswidrige Äußerung im Fall einer strafbaren Beleidigung nach Paragraph 45 StGB vorliegt.

00:04:29 Voget

Und hier dreht sich also der ganze Streit rum:sind diese Beschimpfungen, die ich vorhin auszugsweise zitiert habe, stellen die nun strafbare Beleidigungen da oder eben nicht.

00:04:38 John

Ok und dann das Verfahren jetzt hier geht ja schon eine ganze Weile; seit 2019 wenn ichs richtig im Kopf hab.

00:04:44 John

Was ist da jetzt genau passiert, dass es so lange gebraucht hat?

00:04:47 Voget

Genau, das Landgericht Berlin hat dann zunächst in seiner ersten Entscheidung 2019 keine Beleidigungen in den Kommentaren erkannt und damit war Künast natürlich nicht einverstanden, hat sich zunächst mit einer Beschwerde gegen diese Entscheidung gewandt und dann auch in der nächsten Instanz dieses Begehren weiterverfolgt. Aber auch das Kammergericht hat der Klage der Grünen-Politikerin nur teilweise stattgegeben, also immer noch mindestens die Hälfte der Äußerungen als nicht rechtswidrig als nicht strafbare Beleidigungen eingestuft. Und deswegen ist Künast.

00:05:15 Voget

den letzten Schritt gegangen und hat gegen diese letztinstanzliche Entscheidung des Kammergerichts.

00:05:20 Voget

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

00:05:23 John

Du hast es jetzt schon gesagt letzter Schritt Verfassungsbeschwerde klingt so in den Ohren des allgemeinen Höres ja schon nach einer recht wichtigen Sache.

00:05:31 Voget

Ja, das ist auch so eine Verfassungsbeschwerde erhebt man jetzt nicht einfach so sollte man zumindest nicht und bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist auch ein sag ich mal eingeschränkter Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts gegeben. Jeder Jurist kennt wahrscheinlich diesen Ausdruck. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz,

00:05:49 Voget

also kann das oberste Gericht in Deutschland Urteile nur dann aufheben oder verwerfen, wenn besondere Fehler vorliegen, nämlich wenn das Gericht gegen Verfassungsrecht verstoßen hat, also zum Beispiel die Bedeutung und Tragweite von Grundrechten nicht erkannt hat.

00:06:03 Voget

Und genau darum ging es hier.

00:06:06 John

Wie hat denn jetzt also in diesem Fall dann konkret das Bundesverfassungsgericht entschieden?

00:06:10 Voget

Ja, es hat einen Verstoß gegen Verfassungsrecht angenommen, also Künast hat hier quasi gewonnen, wenn man das so.

00:06:16 Voget

sagen kann das Bundesverfassungsgericht stützt sich hier vor allem darauf oder der der ausschlaggebende Fehler, den es hier erkannt hat, war die Tatsache, dass das Kammergericht eine Beleidigung im Sinne des Paragraphen 185 StGB mit einer sogenannten Schmähung gleichgesetzt hat.

00:06:31 John

Ok, das klingt jetzt sehr theoretisch, kannst du das mal ein bisschen plastischer ausführen, was jetzt da die Unterschiede sind

00:06:35 Voget

Ja, Das hat das Bundesverfassungsgericht auch getan, es hat nämlich ganz Einzel in Einzel schritten die Prüfung des Paragraph 185, der Beleidigung noch einmal vorgenommen.

00:06:45 Voget

In einem ersten Schritt ist danach, wie sich wahrscheinlich für jeden erschließt, erstmal zu ermitteln, ob der Kommentar, also die streitgegenständliche Äußerung nach seinem Sinngehalt überhaupt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, also hier von Frau Künast, beeinträchtigen kann und in einem zweiten Schritt müsste dann eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen vorgenommen werden, also auf der Seite des Nutzers streitet hier natürlich die Meinungsfreiheit und auf der Seite von Renate Künast streitet hier ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, ihre persönliche Ehre.

00:07:12 John

Okay, du hattest jetzt von Schmähung noch gesprochen, also wo kommt die denn jetzt ins Spiel?

00:07:17 Voget

Du hakstgenau am richtigen Punkt ein, denn genau hier kommt sie ins Spiel.

00:07:21 Voget

Diese Abwägung ist nämlich dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständlichen Äußerungen sich als sogenannte Schmäkritik oder Formalbeleidigungen oder wie auch immer, unter welchen Begriff man das hier bezeichnen möchte, wenn eine solche vorliegt und die Definition dafür ist, quasi, das eine Schmähung dann gegeben ist, wenn es gar keinen nachvollziehbaren Bezug mehr zu der sachlichen Auseinandersetzung gibt, also wenn im Kern es eigentlich nur um die Diffamierung einer Person geht und nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache.

00:07:49 Voget

Aber das Bundesverfassungsgericht stellt hier auch eindeutig fest: wenn kein Fall der Schmähungen vorliegt, dann heißt das nicht automatisch, dass keine strafbare Beleidigung nach Paragraph 185 gegeben ist. Vielmehr muss man dann immer noch eine Abwägung vornehmen und auch dann im Rahmen einer Abwägung, wenn dann man zu dem Schluss kommen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht überwiegt gegenüber der Meinungsfreiheit, dann kann auch die Beleidigung immer noch erfüllt sein.

00:08:12 John

Okay.

Abwägung, das klingt in meinen Ohren, immer nach viele Gründe auf beiden Seiten suchen und am Ende den richtigen Weg finden. Wie ist das jetzt hier?

00:08:19 John

Und was sind die Kriterien, wonach beurteilt sich das?

00:08:21 Voget

Auch die er stellt das Bundesverfassungsgericht noch einmal in aller Deutlichkeit heraus.

00:08:25 Voget

Und zwar ist das erste Kriterium, was ist hier ansetzt, die Frage, ob die Äußerung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung bezweckt oder eher auf eine emotionalisierende Stimmungsmache zielt, also wieder die sachliche Auseinandersetzung? Den zweiten Punkt sieht das Bundesverfassungsgericht hier in den Grenzen der zulässigen Kritik bei Amtsträgerinnen; es ist nämlich so, dass tatsächlich die Meinungsfreiheit hier besonders schutzwürdig ist

00:08:48 Voget

und im Fall der sogenannten Macht Kritik also die Grenzen weiter sind, als wenn sich die Kritik oder die ja, die die Äußerungen gegen eine Privatperson richtet.

00:08:58 John

Das dürfte sich jetzt hier im konkreten Fall ja genau darum gedreht haben. Künast als Politikerin dürfte genau unter diesen Punkt fallen.

00:09:03 Voget

Genau, also das ist hier auf jeden Fall zu berücksichtigen. Trotzdem sind auch hier Äußerungen natürlich weniger schutzwürdig, je mehr die Herabwürdigung einer Person in den Vordergrund tritt und je weniger Sachbezug die Äußerung hat.

00:09:14 Voget

Drittens sagt, das Bundesverfassungsgericht, sei es auch relevant, ob die Äußerung spontan gefallen ist oder mit längerem Vorbedacht, das ist hier ein ganz interessanter Punkt, also das Gericht erkennt hier quasi rechtlich die Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung an. Also es geht davon aus, dass man bei schriftlichen Äußerungen quasi länger drüber nachdenken kann, was man eigentlich sagen will oder sagen sollte und halt nicht, wie wenn man persönlich in der direkten Konfrontation ist, das vielleicht auch mal was fällt

00:09:38 Voget

was man, worüber man vielleicht noch länger nachgedacht hätte und es erwartet hier gerade bei textlichen Äußerungen in sozialen Netzwerken ein höheres Maß an Zurückhaltung.

00:09:48 John

Also obwohl man so einen kurzen Kommentar doch verhältnismäßig schnell geschrieben hat in der Emotion,

00:09:52 John

man liest diesen dieses Zitat, dieses Mal falsch zitiert, man liest es, man schreibt sofort runter und dennoch sagt hier auch schon das Bundesverfassungsgericht nein, man hätte sich zurückhalten können, richtig?

00:10:01 Voget

Genau also, das ist auch ein bisschen kritisiert schon oder schon kritisiert worden in der Literatur, und das ist umstritten, ob das wohl bei so kurzen Kommentaren auch immer greift, quasi. Aber das Bundesverfassungsgericht hat jetzt erst mal so festgestellt und sagt „Nein. Textliche Beiträge auf sozialen Netzwerken,

00:10:16 Voget

da muss man halt ein bisschen länger darüber nachdenken.“ Es ist halt eben keine persönliche Konfrontation.

00:10:21 John

Immerhin einen starrer Anhaltspunkt, an dem man sich weiterhin erstmal festhalten kann.

00:10:24 Voget

Genau und darum geht es ja häufig bei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, eben klare Leitlinien aufzustellen, an denen sich die Gerichte dann eben auch orientieren können. Viertens und letztens ist dann noch das Kriterium der Breitenwirkung der Äußerungen maßgeblich,

00:10:36 Voget

die beeinträchtigende Wirkung ist dementsprechend höher, wenn sie besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium wie hier eben genau ein soziales Netzwerk – Facebook - ersichtlich ist, und das ist hier auch in die Abwägung einzustellen und das sind deine Kriterien, an denen sich die Gerichte orientieren sollen, wenn sie eine Abwägung vornehmen zwischen Meinungsfreiheit und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht.

00:10:58 John

Ok, diese diese Kriterien sind sehr umfassend, sehr vielschichtig.

00:11:02 John

Das Kammergericht hatte die so jetzt natürlich noch nicht zur Hand. Das Urteil entstand da erst nach dem Kammergerichtsurteil, also wo hat jetzt aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts das Kammergericht selbst eigentlich, salopp gesprochen, Mist gebaut?

00:11:15 Voget

Ja, vor allem in diesem Punkt, das ist die Beleidigung, schlicht mit einer Schmähung gleichgesetzt hat also einfach gesagt hat, sobald keine Schmähung vorliegt, kann auch der Tatbestand der Beleidigung nach 185 StGB nicht erfüllt sein und zwar hat das Bundesverfassungsgericht jetzt hier die Abwägungskriterien vielleicht vertieft, wiederholt nochmal die Prüfung aufgezeigt,

00:11:33 Voget

aber ganz unbekannt hätte dem Gericht das auch nicht sein sollen und das Bundesverfassungsgericht rügt hier eben schon,

00:11:39 Voget

dass sich das Kammergericht das einfach ein bisschen zu leicht gemacht hat und eben diese Abwägung nicht in der Tiefe vorgenommen hat, in der es sie halt eben hätte vornehmen können oder sollen. Und dementsprechend wurden die Beschlüsse des Kammergerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Was auch wiederum bedeutet, dass natürlich die strafrechtliche Beurteilung jetzt noch nicht abgeschlossen ist. Also, Frau Künast hat jetzt noch nicht gewonnen,

00:12:00 Voget

nur das Kammergericht kann auf jeden Fall mit der Begründung, die es vorher getätigt hat, die Entscheidung nicht aufrechterhalten, sondern muss sich jetzt mit den Punkten des Bundesverfassungsgerichts nochmal auseinandersetzen und die Beurteilung nochmal erneut vornehmen.

00:12:11 John

Aber was bringt denn jetzt genau die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, außer dass jetzt natürlich Frau Künast nochmal zum Kammergericht gehen kann? Was was bringt es uns jetzt?

00:12:19 Voget

Die Entscheidung hat schon grundsätzliche Bedeutung und zwar erkennt sie vor allem an, dass auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen sehr wichtig ist. Amtsträgerinnen stellen

00:12:29 Voget

Schließlich sich selber, ihre Persönlichkeit in den Dienst der Öffentlichkeit, in den Dienst der Gesellschaft und setzen sich dadurch auch besonderen Gefahren aus. Das haben wir bei dem Attentat gegen Walter Lübcke in Hessen gesehen, das haben wir nach dem Attentat auf Henriette Reker gesehen in Köln, also, das ist nun mal einfach wichtig, dass auch Amtsträgerinnen gestärkt und geschützt werden und auch gerade in ihrer sozialen, in ihrer Präsenz auf sozialen Medien zum Beispiel jetzt Robert Habeck auf Twitter oder andere, die ihre Präsenz da schon runtergefahren haben., aufgrund von Angriffen auch verbaler

00:12:58 Voget

Art, das ist schon sehr wichtig. Außerdem stellt das Bundesverfassungsgericht eben nochmal die Abwägungskriterien klarer heraus und auch ganz grundsätzlich lässt sich einfach festhalten, dass in Zeiten des immer höher und stärker werdenden Austausches auf digitalen Plattformen und in sozialen Medien, gerade auch unter dem in der den Einfluss der Corona Pandemie klare Leitlinien und der Entwicklung hin zu einer Verrohung der Kommunikation und des Umgangs miteinander und der Verbreitung von Hassbotschaften im Netz entgegenzuwirken, sehr begrüßenswert ist und vielleicht sogar auch unverzichtbar in unserer heutigen Gesellschaft.

00:13:31 John

Ja, leider wahrscheinlich ein Thema, was uns noch oft beschäftigen wird in Zukunft, die Kommunikation im digitalen Raum nimmt immer mehr zu.

00:13:38 John

Vielen Dank auf alle Fälle für diese ausführliche Erläuterung dieses Urteils und ich hoffe auch, Sie hatten da viel Spaß dabei beim Zuhören. wir verabschieden uns erstmal bis zur nächsten Folge. Tschüss.